



## **FAQ für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Das Einsichtsrecht unterscheidet sich zwischen einer Akteneinsicht in die gesamte Studierenden- und/oder Prüfungsakte und der Prüfungseinsicht. Die folgenden FAQ sollen offene Fragestellungen zum Thema „Prüfungseinsicht“ näher betrachten.

Wie finden Prüfungseinsichten statt?

- Prüfungseinsichten werden i.d.R. in Masseterminen durchgeführt
- Individuelle Einsichten sind zu beantragen (Verfahren organisiert das Prüfungsamt oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer)

Was ist der Gegenstand bei der Prüfungseinsicht?

- Bei gegenständlichen Prüfungen (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten):
  - o Prüfungsarbeit
  - o Aufgabenstellung
  - o ggf. Hilfsmittelbekanntmachungen
  - o ggf. schriftlich erteilte Belehrungen zum Prüfungstermin
- Bei nicht gegenständlichen Prüfungen (z.B. mündliche Prüfungen)
  - o Prüfungsprotokoll
- Musterlösungen:
  - o Nur in den Fällen, in denen Prüferinnen und Prüfer bei der Korrektur und Bewertung ausdrücklich Bezug auf diese nehmen, sind Musterlösungen Bestandteil der Prüfungseinsicht.

Welche Fristen gilt es zu beachten?

- Massetermin: spätestens acht Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- Individuelle Einsicht: Antragsstellung innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Wie lange sollte ein Einsichtstermin dauern?

- Die Dauer eines Einsichtstermins ist anhand der konkreten Umstände individuell festgelegt.
- Es muss ausreichend Zeit eingeplant werden, dass der Inhalt der Prüfung und die Bewertung vollständig zur Kenntnis genommen und ggf. Notizen angefertigt werden können.

Dürfen während der Prüfungseinsicht Fotos erstellt werden?

- Das Fotografieren, bspw. mit einem mobilen Endgerät, ist möglich.

- Angefertigte Fotos dürfen nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden; eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (u. a. im Internet oder in sozialen Medien) ist nicht zulässig.

Können Kopien angefertigt werden?

- Anspruch auf (kostenfreie) Kopien besteht
- Gegenstand der Kopie: u.a. Prüfungsaufgaben, Klausurantworten, Bewertungen und Korrekturanmerkungen
- Angefertigte Kopien dürfen nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden; eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (u. a. im Internet oder in sozialen Medien) ist nicht zulässig.

Dürfen Notizen während der Prüfungseinsicht vorgenommen werden?

- persönliche Notizen dürfen während der Prüfungseinsicht angefertigt werden
- die Prüfungsunterlagen selbst dürfen nicht verändert werden

Dürfen andere Unterlagen während der Prüfungseinsicht genutzt werden?

- fachbezogene Unterlagen/Lektüre zum Beispiel in Form von (Fach-) Büchern, (Vorlesungs-) Skripten o. ä. dürfen verwendet werden

Sind Begleitpersonen zur Prüfungseinsicht zulässig?

- bei Masseterminen aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich
- bei individuellen Einsichten möglich; im Antrag auf individuelle Prüfungseinsicht sind konkrete Angaben zur Begleitperson erforderlich; grds. nur eine Begleitperson; Ausschlusskriterien sind durch die Prüfungsbehörde zu prüfen; Kommiliton:innen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen

Kann sich meine Note verschlechtern, wenn es zu einer Neubewertung meiner Prüfung kommt?

- Eine Verschlechterung des Ergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen -> es kann sich nur eine Verbesserung oder maximal die Beibehaltung der ursprünglichen Note ergeben